

Information der Deutschen Kreditwirtschaft wegen Aufhebung von § 55 SGB I zum 1. Januar 2012

Soweit ein Kunde Ende Dezember 2011 (z. B. am Freitag, den 30. Dezember 2011) eine Sozialleistung auf seinem herkömmlichen Girokonto gutgeschrieben erhält, stellt sich die Frage, ob er hierüber auch noch Anfang Januar, innerhalb der 14-Tages-Frist des § 55 SGB I verfügen kann. § 55 SGB I, wonach die Gutschrift für die Dauer von 14 Tagen unpfändbar ist, wird zum 1. Januar 2012 aufgehoben.

In einer im Internet veröffentlichten Liste mit Antworten auf häufige Fragen vertritt das Bundesjustizministerium (BMJ) die Rechtsansicht, dass § 55 SGB I im Januar 2012 keine Wirkung mehr entfalte und der Pfändungsschutz mit Ablauf des 31. Dezember 2011 endet. Begründet wird diese Rechtsmeinung nicht.

Diese Rechtsauffassung ist jedoch nicht zwingend, vielmehr kann auch von der Fortgeltung der 14-Tages-Frist des § 55 SGB I im Januar 2012 ausgegangen werden. Der zu beurteilende Sachverhalt liegt noch im zeitlichen Geltungsbereich des alten Rechts, da Anknüpfungspunkt die Gutschrift der Sozialleistung Ende Dezember (im Beispielsfall am 30. Dezember 2011) ist. Nach § 55 SGB I ist die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von 14 Tagen seit der Gutschrift unpfändbar. Die Forderung kann aber nicht nur deshalb nach dem Jahreswechsel wieder pfändbar werden, weil eine Gutschrift, die erst nach dem Jahreswechsel erfolgt, pfändbar wäre. Vielmehr bleibt es auch über den Jahreswechsel bei der einmal begründeten Unpfändbarkeit. Hierfür spricht auch, dass nach der Rechtsprechung des BGH Änderungen des Prozessrechts abschließend entstandene Prozesslagen nicht erfassen. Demnach könnte der Kunde im Beispielsfall, obwohl es sich nicht um ein P-Konto handelt, bis zum 13. Januar 2012 (14 Tage) über die Gutschrift vom 30. Dezember 2011 verfügen.

Gleiches gilt für den Pfändungsschutz von Kindergeld nach § 76a EStG, der ebenfalls zum 1. Januar 2012 aufgehoben wird.

Dem BMJ ist aber insoweit zuzustimmen, dass es ratsam ist, möglichst frühzeitig vor dem Jahresende ein Girokonto in ein P-Konto umzuwandeln, sofern es gepfändet ist.